

**LEERVERROHRUNGSFÖRDERUNG FÜR ULTRASCHNELLES
BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH/FTTB)
Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln**



LAND

OBERÖSTERREICH

LWLD-Wi/E-61

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Dieser Antrag ist **vor Projektbeginn und Ablauf der FFG-Einreichfrist** einzubringen!

Name, Firmenwortlaut, Gemeinde												
Ansprechperson												
Sozialversicherungsnummer												(Beispiel: 1234TTMMJJ)
Firmenbuch-Nr./ZVR											UID:	
Firmensitz	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Mobil _____ E-Mail _____											
Investitionsstandort(e)/ Gemeinde(n)	_____ _____											
Zum Vorsteuerabzug berechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein											

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
----------------	--

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja:	Höhe der Förderung: _____ Euro Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): _____ _____
Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn ja:	Förderstelle(n) _____ _____

Projekttitle

--

Förderfähige Kosten

	<input type="checkbox"/> Netto	<input type="checkbox"/> Brutto
Errichtungskosten		

Konkreter Durchführungszeitraum

von	bis
-----	-----

Erforderliche Unterlagen:

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Kopie des bei der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) eingereichten Antrags liegt bei wird nachgereicht
(eCall-Vollantrag inkl. Projektbeschreibung)
2. Kopie des von der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) im Rahmen des
Leerverrohrungsprogramms BBA2020_LeRohr erhaltenen Förderangebots/Ablehnungsschreibens wird nachgereicht

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Voraussetzungen:

Erfüllt

1. Abgeschlossener Vertrag mit FFG
2. mind. 50 % der Kosten FTTH-/FTTB-relevant Ja Nein

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung auf Grund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja

Nein

Wenn ja: am _____, am _____

F ö r d e r u n g s e r k l ä r u n g

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
 - die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
 - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommenund erkläre(n), dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.
2. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass für die Abwicklung der Anschlussförderung des Landes zur Bundesförderung ein projektbezogener Datenaustausch gemäß Anhang 2 zum Förderantrag „Information zur Datenverarbeitung“ zwischen der FFG als Abwicklungsstelle des Bundes und der Förderstelle des Landes Oberösterreich erforderlich ist.
3. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
4. Ich (Wir) stelle(n) sicher, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird.
5. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), zehn Jahre ab Beginn der Betriebspflicht meine (unsere) Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union zu verlagern.
6. Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass bis zum Ende der Betriebspflicht eine Veräußerung von geförderter Infrastruktur den Bestimmungen der Sonderrichtlinien BBA2020_LeRohr des Bundes unterliegt und auch einer Zustimmung des Landes Oberösterreich bedarf.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift Förderungswerber/in

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen

Leerverrohrungsförderung für ultraschnelles BREITBAND-GLASFASER-INTERNET (FTTH/FTTB)

Wer wird gefördert?

Förderungswerber sind Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen i.S.d. § 4a TKG, die zumindest Bereitsteller von Kommunikationsnetzen i.S.d. § 3 Z 2 TKG sind.

Sofern es sich beim Bewerber nicht um eine Gemeinde handelt, die sich für einen Zweckzuschuss i.S.d. § 4a 2. Gedankenstrich TKG für die Errichtung oder den Betrieb von Leerrohren zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bewirbt, können Förderungen im Sinne des § 4a 1. Gedankenstrich TKG an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (inkl. Gemeindeverbände) mit Niederlassung in Österreich gewährt werden.

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH/FTTB“ sind die einmaligen Kosten für die zur Errichtung und Herstellung von FTTH-/FTTB-Anschlüssen notwendige passive Infrastruktur. Ausgangspunkt dieser Errichtung ist der nächstgelegene POP des FTTH-/FTTB-Zugangs-Providers (Leistungsprovider oder Internetprovider), Endpunkt ist der Endkundenübergabepunkt. Förderbare Kosten sind Investitionskosten für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen von Verteilern und Ortszentralen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Die Förderung der Kosten für die Errichtung und Herstellung von ultraschnellen Breitband-Glasfaser-Internet-Leerverrohrungen im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH/FTTB“ beträgt max. 10 % der einmaligen vom Förderwerber getragenen Errichtungs- und Herstellungskosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 200.000,00 EUR pro Projekt¹, die Mindestförderhöhe 4.000,00 EUR pro förderbarem Vorhaben des Förderwerbers.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für die Anerkennung der Kosten im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH/FTTB“ sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Ein abgeschlossener Fördervertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr.
- Schwerpunkt Last Mile FTTH/FTTB, d. h. mind. 50 % der Kosten müssen im Bereich der Last Mile (FTTH/FTTB) liegen.
- Der Anschluss muss mittels Glasfaser (FTTH/FTTB) realisiert werden können und technisch einen Ausbau der Anschlussbandbreite auf mindestens 1 Gbit/s symmetrisch dediziert für den zukünftigen Endkunden (kein Sharing mit anderen Kunden, keine Überbuchung des Anschlusses) ohne zusätzliche Leitungsbauarbeiten ermöglichen.

¹ Ein Projekt im Sinne dieser Richtlinien ist auf das Förderungsgebiet bzw. Teile desselben innerhalb einer Gemeindefläche bezogen; im Zuge überregionaler Planungen können förderbare Vorhaben mehrere Projekte (Gemeinden) umfassen, wenn diese innerhalb des Ausschreibungsgebiets liegen.

Abwicklung/Antragstellung

Die Förderungen im Rahmen der „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH/FTTB“ sind ergänzende Zuschüsse zum Leerverrohrungsprogramm BBA2020_LeRohr, in dessen Rahmen mindestens einmal jährlich durch die Abwicklungsstelle des Bundes (FFG) ein Aufruf zur Einreichung (Call) von förderbaren Vorhaben durchgeführt wird.

Unter Einhaltung der zentralen Auflage, dass ein Förderansuchen bei Aufruf zur Einreichung im Rahmen des Leerverrohrungsprogrammes BBA2020_LeRohr eingebracht wird, kann gleichzeitig ein Förderantrag im Rahmen der Richtlinien „Leerverrohrung für BREITBAND FTTH/FTTB“ eingebracht werden.

Dieser Förderantrag muss unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars **vor Projektbeginn und Enden des Aufrufs zur Einreichung (Calls)** beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

eingelangt sein.

Information zur Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Breitbandförderung hat das damals zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (im Folgenden „**BMVIT**“) im Jahr 2015 mehrere aufeinander abgestimmte Förderungsinstrumente gestartet. Die drei Förderungsprogramme Access, Backhaul und Leerverrohrungsprogramm bilden die Grundlage für die Vergabe von Förderungsgeldern, die aus der sogenannten Breitbandmilliarde stammen. Aufgrund der Zuständigkeitsübertragung gemäß Bundesministeriengesetz BGBl.Nr. 76/1986 idF BGBl. I Nr. 8/2020 ist es zu einer Zuständigkeitsänderung (Übertragung) der Förderungsprogramme auf das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (im Folgenden „**BMLRT**“) gekommen. Ergänzend zur Bundesförderung des BMLRT bietet das Land Oberösterreich die Landesförderungen „ACCESS - Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet FTTH 2020“ und „Leerverrohrungsförderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet (FTTH/FTTB)“ (die „**Anschlussförderung**“) an.

Das Land Oberösterreich gewährt die Anschlussförderung nur unter der Bedingung, dass dem Förderungswerber eine Bundesförderung im jeweiligen Projekt, das auch Gegenstand der Anschlussförderung sein soll, gewährt wird. Die Anschlussförderung darf außerdem auch nur in einem solchen Betrag gewährt werden, dass die in der entsprechenden Sonderrichtlinie des BMVIT (Access/Backhaul/Leerverrohrungsprogramm) festgelegte maximale Förderungsquote nicht überschritten wird. Insgesamt darf die Förderungsquote bei Leerrohr maximal 90 % (mindestens 10 % Eigenleistung), und bei Access und Backhaul maximal 75 % (mindestens 25 % Eigenleistung) betragen. Weiters darf die Gesamtbreitbandförderung aus den Mitteln des Bundes und des Landes die Finanzierungslücke, welche sich aus den abgezinsten Gesamtkosten des Investitionsvorhabens abzüglich der abgezinsten Einnahmenüberschüsse berechnet, nicht übersteigen.

2. Um eine ordnungsgemäße und sachgerechte Gewährung der Förderungsmittel im Zusammenhang mit der Breitbandförderung sicherzustellen, ist es daher notwendig, dass die Daten aus dem Projektantrag beim BMLRT hinsichtlich der Bundesförderung, die von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) abgewickelt wird, und beim Land hinsichtlich der Anschlussförderung ausgetauscht werden. Die Verwendung der personenbezogenen Daten kann daher auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO – und daher auf die überwiegend berechtigten Interessen des Landes und des Bundes als Auftraggeber und gleichzeitig Datenempfänger – gestützt werden, da die Vergabe von Förderungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und damit die besondere Sachverhaltskonstellation bei der Breitbandförderung zu berücksichtigen ist. Ebenso kann die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO gestützt werden, sofern die Verarbeitung für die Erfüllung eines Fördervertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung entsprechender vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Die FFG

schreitet im Zusammenhang mit der beschriebenen Datenverarbeitung als Abwicklungsstelle gemäß § 2g iVm § 2b Abs. 1 lit a Forschungsorganisationsgesetz (FOG) ein, und verarbeitet die Daten im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit mit dem BMLRT zu Zwecken der Förderabwicklung.

Es werden daher folgende personenbezogene Daten des Förderungswerbers von der FFG an das Land übermittelt bzw. vom Land an die FFG übermittelt, welche diese mit dem BMLRT als gemeinsame Verantwortliche verarbeitet: Die FFG-Daten werden in einer Excel-Tabelle erfasst und dienen als Basis für die weitere Datenerfassung durch das Land. Die Land-Daten werden in derselben Tabelle zu den bereits von der FFG erfassten Daten ergänzt. Bei Änderungen des Förderungsvertrags zur Reduktion der maximal förderbaren Gesamtkosten und des maximalen Förderungsbetrags während der Projektlaufzeit aktualisiert die FFG die betreffenden Daten in der Excel-Tabelle, auf dieser Basis erfolgt eine Anpassung der Land-Daten durch das Land. Nach Projektabschluss ergänzen die FFG und das Land weitere Daten, wiederum in derselben Tabelle.

FFG-Daten: FFG an Land (B = Bundesförderung, L = Landesförderung):
Daten, die vom Land ergänzt werden, sind in Klammer dargestellt.

- Bezeichnung der Ausschreibung
- Eingangsdatum Erstantrag B
- (Eingangsdatum Förderungsantrag L)
- Projektnummer FFG
- eCall Antragsnummer FFG
- (Projektnummer L)
- Förderungsnehmer
- Kurztitel des Projekts B
- (Projekttitel L)
- NUTS3-Region
- NUTS3-Bezeichnung
- Gemeinde(n)
- Projektstart
- Projektende
- Datum der Vertragsunterzeichnung B
- (Datum der Vertragsunterzeichnung L)
- Genehmigte Projektkosten lt. Vertrag B
- Förderungsbetrag lt. Vertrag B
- Förderungsquote B
- Finanzierungslücke B
- Finanzierungslücke L
- (Förderungsbetrag lt. Vertrag L)
- (Förderungsquote L)
- Höhe der nach Endprüfung förderbaren Kosten B
- Förderungsbetrag nach Endprüfung B
- Finanzierungslücke nach Endprüfung B
- Finanzierungslücke nach Endprüfung L

Land-Daten: Land an FFG (B = Bundesförderung, L = Landesförderung)
Daten, die bereits von der FFG erfasst wurden, sind in Klammer dargestellt.

- (Bezeichnung der Ausschreibung)

- (Eingangsdatum Erstantrag B)
- Eingangsdatum Förderungsantrag L
- (Projektnummer FFG)
- (eCall Antragsnummer FFG)
- Projektnummer L
- (Förderungsnehmer)
- (Kurztitel des Projekts B)
- Projekttitel L
- (NUTS3-Region)
- (NUTS3-Bezeichnung)
- (Gemeinde(n))
- (Projektstart)
- (Projektende)
- (Datum der Vertragsunterzeichnung B)
- Datum der Vertragsunterzeichnung L
- (Genehmigte Projektkosten lt. Vertrag B)
- (Förderungsbetrag lt. Vertrag B)
- (Förderungsquote B)
- (Finanzierungslücke B)
- (Finanzierungslücke L)
- Förderungsbetrag lt. Vertrag L
- Förderungsquote L
- (Höhe der nach Endprüfung förderbaren Kosten B)
- (Förderungsbetrag nach Endprüfung B)
- (Finanzierungslücke nach Endprüfung B)
- (Finanzierungslücke nach Endprüfung L)
- Anerkannter Förderungsbetrag L

Diese Daten werden bei Einreichung des Förderungsantrages beim Land bzw. bei der FFG ermittelt bzw. stammen die Daten aus der Bewertung über die Gewährung einer Förderung und/oder dem abgeschlossenen Förderungsvertrag bzw. aus Vertragsänderungen.

Die Daten werden solange verarbeitet, als dies zur Abwicklung der Förderung und der Verwaltung der Rechte und Pflichten aus der Teilnahme des Förderungsnehmers im Rahmen der Breitbandförderung notwendig ist, und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder solange Rechtsansprüche aus dem Förderungsvertrag gegenüber dem Land und/oder dem BMLRT geltend gemacht werden können.

3. Die Daten werden vom Land verwendet (i) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Bundesförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Feststellung, ob ein Förderungsvertrag über eine Bundesförderung abgeschlossen wurde bzw. aufrecht bleibt; (ii) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine beantragte Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der Beurteilung, ob der maximale Förderungsbetrag bereits erreicht ist bzw. ob die Landesförderung in voller Höhe gewährt werden kann; (iii) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem Ziel der

Beurteilung, ob der gewährte Förderungsbetrag ausbezahlt bzw. in voller Höhe ausbezahlt werden kann; und (iv) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer beim Land vorhandenen Daten bezogen auf eine Anschlussförderung zu dem Projekt mit dem allgemeinen Ziel der Feststellung einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung.

4. Die FFG bzw. der Bund verwenden die vom Land übermittelten Daten (i) zum Abgleich der Daten mit den über den Förderungsnehmer bei der FFG vorhandenen Daten bezogen auf eine gewährte Bundesförderung mit dem Ziel der Feststellung, ob eine Anschlussförderung beantragt wurde; (ii) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dem BMLRT rechtlich obliegenden Aufgabe zur Erfüllung der Transparenzbestimmungen gemäß Randnummer (80) (h) State Aid SA.41175 (2015/N) – „Broadband Austria 2020“, worin festgehalten ist, dass im Einklang mit Randnummer (78) j) der Breitbandleitlinien (Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breibandausbau (2013/C 25/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Jänner 2013), bei der Vergabe von Breitbandförderungen alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe auf der zentralen Webseite www.breitbandförderung.at zu veröffentlichen sind und (iii) zum Abgleich der Daten mit den über den Fördernehmer bei der FFG vorhandenen Daten bezogen auf eine Bundesförderung zu dem Projekt mit dem allgemeinen Ziel der Feststellung einer ordnungsgemäßen Förderungsabwicklung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.
5. Der Förderungsnehmer kann als Betroffener das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO) gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen geltend machen. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten sowie bei Auskünften, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten kann sich der Förderungsnehmer an das Land unter der E-Mail-Adresse wi.post@ooe.gv.at wenden. Dieselben Rechte kann der Förderungsnehmer aufgrund des Datenaustauschs auch gegenüber dem BMLRT, zHdn: FFG als Abwicklungsstelle des BMLRT, geltend machen.
6. Der Förderungswerber erklärt vor diesem Hintergrund wie folgt:
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge des Antrags- und Förderungsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten und ermittelten personenbezogenen Daten gemäß Punkt 2. dieser Information vom Land an die FFG weitergegeben werden und die FFG diese Daten zu den unter Punkt 4. beschriebenen Zwecken verwendet. Dieser Austausch von Daten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Feststellung des Vorliegens und der Einhaltung der Förderungsbedingungen nach Maßgabe der oben beschriebenen Zwecke.
 - Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die im Zuge des Antrags- und Förderungsvergabeverfahrens zur Verfügung gestellten und ermittelten

personenbezogenen Daten gemäß Punkt 2. dieser Information über Anfrage des Landes nach Unterzeichnung eines Förderungsvertrages mit dem Bund von der FFG an das Land weitergegeben werden und das Land diese Daten zu den unter Punkt 3. beschriebenen Zwecken verwendet. Dieser Austausch von Daten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Feststellung des Vorliegens und der Einhaltung der Förderungsbedingungen nach Maßgabe der oben beschriebenen Zwecke.

- Der Förderungswerber erklärt weiters, dass ihm bekannt ist, dass auch für den Fall, dass dem Förderungswerber, aus welchem Grund auch immer, (vom Land) keine Förderungsmittel zuerkannt oder einmal gewährte Förderungsmittel wieder widerrufen werden, die von der FFG zur Verfügung gestellten Daten nach Maßgabe des Punktes 3. in der Verfügungsgewalt des Landes bleiben. Das Land wird die Daten höchstens bis zur Beendigung der Vertragsbeziehung zum Förderungswerber oder bis zum Ablauf der für das Land oder für den Bund geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, sowie darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden, aufbewahren.
- Dem Förderungsnehmer ist weiters bekannt, dass bei Kumulierung der Förderung mit anderen Förderungen für dieselbe Leistung die Eigenleistung bei Leerrohr mindestens 10 %, bei Access und Backhaul mindestens 25 % betragen muss und dass dem jeweiligen Förderungsgeber alle Förderungen, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, bekanntzugeben sind. Bei begründetem Verdacht auf Verletzung der Mindesteigenleistungsquote sowie des Verbotes der Doppelförderung dürfen das Land als Förderungsgeber oder die FFG, als Abwicklungsstelle für das BMLRT als Förderungsgeber, zur Überprüfung der Antragsunterlagen projekt- sowie personenbezogene Daten mit dem jeweils anderen Förderungsgeber im Einzelfall austauschen.
- Dem Förderungsnehmer ist bekannt, dass alle einschlägigen Informationen zu jeder bewilligten Beihilfe (vollständiger Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, Namen des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug, Beihilfeintensität und die genutzte Technologie gemäß Randnummer (78) j) der Breitbandleitlinien - Mitteilung der Kommission: Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breibandausbau (2013/C 25/01), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. Jänner 2013) auf der zentralen Webseite www.breitbandfoerderung.at veröffentlicht werden.

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
- der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberinnen oder Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
- a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.

- d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9 (siehe auch letzte Seite)

1. Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO¹).

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
- die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

5. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

6. Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:

a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist

- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
- das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);

b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist

- die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
- die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;

c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;

d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;

e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausbezahlt wird;

f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;

g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und

h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html>?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Sämtliche in Punkt 7. verwendete Bezeichnungen sind im Sinne der Begrifflichkeiten des TDBG 2012 zu verstehen.



Allgemeine Informationen **gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.